



**Pet 1-19-06-230-004860**

97294 Unterpleichfeld

Raumordnung und Bauplanung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.04.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Aufhebung der bauplanungsrechtlichen Regelungen zur Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 64 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge vor.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass diese die Landschaft verschandelten. Windkraftwerke würden auch bei Windstille bereitgehalten, es existiere noch keine ausreichende Speichertechnologie und die Verbraucher würden immer stärker zu Kasse gebeten.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung ist langfristig darauf ausgerichtet, die Energieversorgung nahezu vollständig zu dekarbonisieren und auf erneuerbare Energien umzustellen. Mit dem Koalitionsvertrag wurde beschlossen, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere auch für die Windenergie an Land, die mittlerweile zu den kostengünstigsten Stromquellen in Deutschland zählt.

Im vergangenen Jahr haben Windenergieanlagen an Land fast 15 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland gedeckt und damit den Ausstoß von fast 60 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid vermieden.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich Windkraftanlagen naturgemäß zumeist im ländlichen Raum befinden. Ländliche Räume erfüllen viele Funktionen als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturräume. Mit ihren Kultur- und Naturlandschaften sind sie wesentlich für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und wichtige Ausgleichsräume für die Ballungszentren.

Die sogenannte Privilegierung von Anlagen zur Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB hat den Ausbau dieser Anlagen befördert. Zugleich können die Gemeinden eine planerische Steuerung vornehmen, indem sie in Flächennutzungsplänen bestimmte Flächen für die Nutzung durch Windkraftanlagen ausweisen, wodurch eine derartige Nutzung für andere Flächen in der jeweiligen Gemeinde in der Regel ausgeschlossen ist. Bei der bauleitplanerischen Abwägung sind alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen. Dabei sind u. a. auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Eine planerische Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann auch in Plänen der Raumordnung erfolgen.



Es gibt immer wieder Forderungen, die Privilegierung für Windkraftanlagen im Außenbereich abzuschaffen. Ohne Privilegierung wären Windenergievorhaben im Außenbereich lediglich nach § 35 Absatz 2 BauGB genehmigungsfähig. Windenergieanlagen wären dann im Außenbereich unzulässig und nur unter strengen Voraussetzungen als sonstige Vorhaben zulässig. Bei nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegierten Vorhaben hingegen ist ein konkretes „Entgegenstehen“ des Belangs erforderlich. Nur dieser qualitative Unterschied ermöglicht überhaupt eine sachgerechte Abwägung und einen plangemäßen Ausbau der Windenergie. Dieser wiederum ist Voraussetzung für die Erreichung des 65-Prozent-Zieles aus dem Koalitionsvertrag bis 2030 und der Einhaltung der internationalen Zusagen zum Klimaschutz.

Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass der Gesetzgeber durch das Bauplanungsrecht sichergestellt hat, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den dargestellten verschiedenen Interessen gewahrt wird; dies gilt auch für die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung hierzu ein austariertes System der Interessenabwägung entwickelt.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.